

Betreuungstarif



Kita Grünau

Fischingerstrasse 4

8370 Sirnach

☎: 071 969 45 02

✉ : kita@pz-gruenau.ch

Grundsatz

Der Begriff "Eltern" umfasst in der Tarifordnung immer sämtliche Personen, welche erziehungsberechtigt sind, mit einer erziehungsberechtigten Person verheiratet sind oder in einem Konkubinat oder einer konkubinatsähnlichen Form leben.

- Bei **Zweielternfamilien** wird das Netto-Jahreseinkommen beider Elternteile gerechnet.
- Bei **Einelternfamilien** wird mit dem Netto-Jahreseinkommen des die Kinder betreuenden Elternteiles am Wohnsitz der Kinder gerechnet.
- Bei **Konkubinatspaaren** mit gemeinsamen Kindern wird das Netto-Jahreseinkommen beider Elternteile gerechnet.
- Bei **Konkubinatspaaren** ohne gemeinsame Kinder wird das Netto-Jahreseinkommen des die Kinder betreuenden Elternteils gerechnet. Ausser sie leben seit mindestens 2 Jahren im gleichen Haushalt. In diesem Fall wird auch mit dem Nettoeinkommen des Partners gerechnet.

Die Berechnung der Elternbeiträge Familiennetoeinkommen

Die angewandte Lohnstufe (Stufe 1–9) ergibt sich anhand des gemeldeten Nettoeinkommens.

Ab CHF 150'000 benötigen wir keine Einkommensangaben, es gilt der höchst Tarif (*Stufe 9*).

Das Familiennetoeinkommen pro Monat bildet die Grundlage für die Berechnung. Es setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

- Nettolohn inkl. 13. Monatslohn (Lohnausweis)
- Kinderzulagen
- Renten (IV, Witwen etc.)
- Alimente (als Einkommen)

Die Tarifeinstufung wird jährlich überprüft und den aktuellen Verhältnissen angepasst. Die aktuellen Lohnausweise oder verbindlichen Einkommensnachweise müssen jeweils **bis Mitte Februar des laufenden Jahres** bei der Kitaleitung abgegeben werden. Werden diese Unterlagen nicht termingerecht abgegeben, gilt der Maximaltarif (Stufe 9) ab Rechnung März.

Im Falle einer massgeblichen Einkommensänderung innerhalb des Jahres (Zunahme oder Verringerung des Nettoeinkommens um CHF 3'000 pro Jahr) sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, dies innert Monatsfrist der Kitaleitung zu melden, damit die Tarifstufe angepasst werden kann. Die unterjährige Änderung der Tarifeinstufung tritt auf den Folgemonat in Kraft. Rückwirkende Änderungen sind nicht möglich.

Monatspauschale, Rechnung und Zahlungstermin

Die Betreuungskosten werden als Monatspauschale erhoben und wie folgt berechnet:
Betreuungstarif x Anzahl Betreuungstage pro Woche x 4,2 (4.2 Wochendurchschnitt pro Monat) = Monatspauschale.

Beispiel:

2 Betreuungstage pro Woche mit Tarifstufe 3 (Kleinkind) = 80.00 Fr.

(2x 80.00 Fr. x 4.2 = 672.00 Fr. pro Monat)

Trifft die vereinbarte Monatspauschale nicht rechtzeitig bis zum 5. des Monats ein, werden die Eltern nach einer Woche schriftlich aufgefordert, den geschuldeten Betrag innert 5 Tagen zu begleichen. Kommen die Eltern ihrer Zahlungsverpflichtung immer noch nicht nach, treten für diesen Betrag die Verzugsfolgen ein. Die Kita Grünau behält sich das Recht vor, die Betreuung des Kindes bis zum Eintreffen der Monatspauschale zu verweigern. Bei wiederholt verspätet eingehenden Zahlungen wird eine Mahngebühr von CHF 50.- pro Monat verrechnet. Bei Wiederholung kann dies zur Kündigung des Betreuungsvertrages führen.

Sonstiges

- Für Kinder unter 18 Monate gilt der Säuglingstarif
- Mindestanwesenheit beträgt 1 ganzer oder 2 halbe Tage
- Für die Eingewöhnung werden pauschal 2 ganze Tage verrechnet
- Bei Vertragsunterzeichnung wird eine Einschreibgebühr von 150.- Fr. erhoben
- Bei Abwesenheit des Kindes während der abgemachten Betreuungszeit ist der volle Tarif zu bezahlen
- Die Monatspauschale ist jeweils vormonatlich zu begleichen
- Geschwisterrabatt:
 - o Ab dem 1 Kind 15%
 - o Ab dem 3 Kind 20%
 - o Ab dem 4 Kind 25%
 - o Die Reduktion erfolgt auf die günstigste Monatspauschale von einem Kind